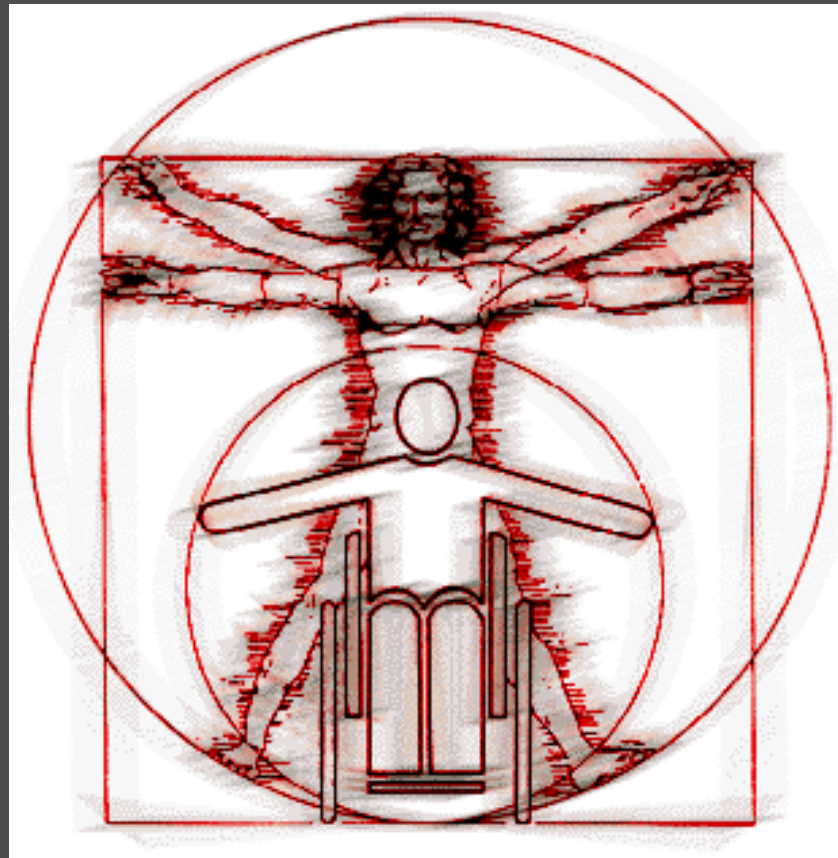


Die Konkretisierung des Menschenrechts auf Soziale Teilhabe durch das BTHG



Vortrag auf der Veranstaltung „Wirkungen und Nebenwirkungen“

des Paritätischen in Kooperation mit dem IMEW
Berlin, 28. Februar 2018

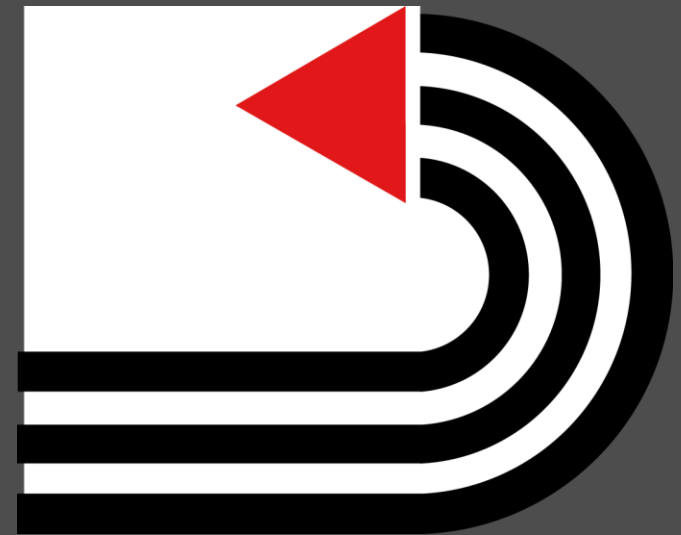
von
Dr. Sigrid Arnade

Überblick

1. Vorstellung
2. Worüber sprechen wir?
3. Das Menschenrecht auf „Soziale Teilhabe“
4. Soziale Teilhabe im BTHG
5. Bewertung
6. Fazit und Perspektiven

1. Vorstellung - zur ISL e.V.

- ISL e.V. = Dachorganisation der ca. 20 ZSLs in D.
- ISL e.V. = dt. Zweig von DPI
- ISL e.V. vertritt seit ihrer Gründung 1990 einen menschenrechtsorientierten Ansatz
- Mitglieder der ISL e.V. nahmen an den Verhandlungen zur BRK in New York teil

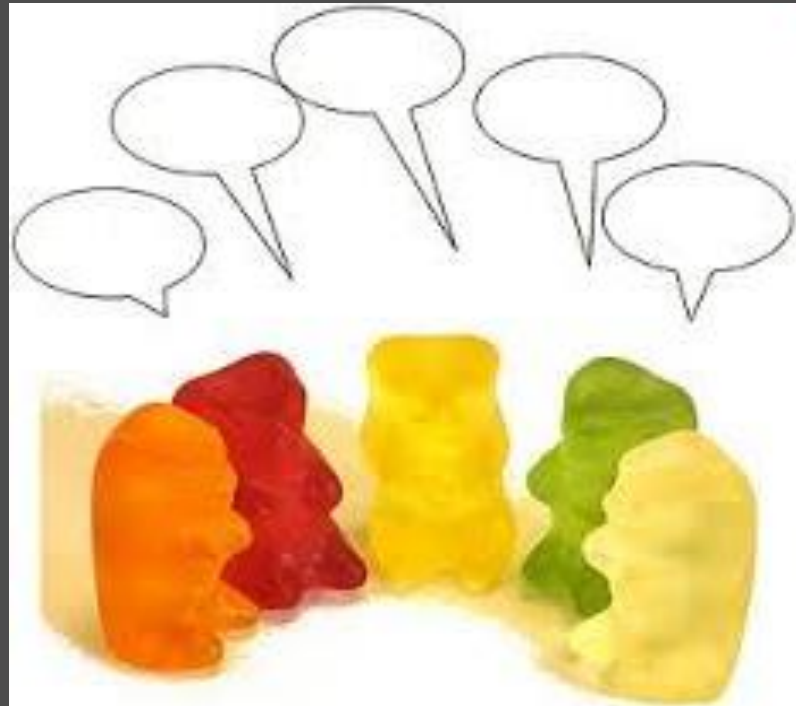


Vorstellung - zu mir



- Geschäftsführerin der ISL e.V.
- Teilnahme für den DBR an den Verhandlungen zur BRK in New York (05/06)

2. Worüber sprechen wir?



Was ist Soziale Teilhabe?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2013):

„Im Gegensatz zur politischen Teilhabe, die auf den Bereich der Entscheidungsfindung bzw. auf die Partizipation in gesellschaftlichen und politischen Organisationen begrenzt ist, umfasst soziale Partizipation weitaus mehr: Gemeint ist die Teilhabe von Menschen und Gruppen an Errungenschaften eines „sozialen Gemeinwesen“ – angefangen von guten Lebens- und Wohnverhältnissen, Sozial- und Gesundheitsschutz, ausreichenden und allgemein zugänglichen Bildungschancen und der Integration in den Arbeitsmarkt bis hin zu vielfältigen Freizeit- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten.“

Gegliedertes deutsches Rechtssystem



- Gesundheit, Bildung, Arbeit ausgenommen
- SGB IX unterscheidet medizinische Rehabilitation, berufliche und soziale Teilhabe
- in etwa Bereiche, in denen die Eingliederungshilfe greift

3. Das Menschenrecht auf Soziale Teilhabe



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948



- Art. 22: Recht auf soziale Sicherheit; wsk-Rechte
- Art. 23: Recht auf Erholung, Freizeit, Urlaub
- Art. 25: Recht auf angemessenen Lebensstandard und Sozialleistungen
- Art. 27: Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben

Internationaler Menschenrechtskodex

- AEMR (Deklaration, rechtlich nicht verbindlich)
- Sozialpakt (wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte)
- Zivilpakt (bürgerliche und politische Rechte)
- 1966 verabschiedet, seit 1976 gültig
- 1993 Wiener Menschenrechtskonferenz: Menschenrechte sind allgemeingültig und unteilbar



UN-BRK (2006-2009)

- Art. 1 (Zweck): voller + gleichberechtigter Genuss aller Menschenrechte
- Art. 19 (Selbstbestimmt Leben ...): freie Wahl von Wohnort und Wohnform
- Art. 20 (Persönliche Mobilität)
- Art. 22 (Achtung der Privatsphäre)
- Art. 23 (Achtung der Wohnung + Familie): u.a. Recht auf Elternassistenz
- Art. 28 (angem. Lebensstandard + Schutz)
- Art. 30 (Teilhabe an Kultur, Freizeit, Sport)

Abschließende Bemerkungen (2015)

Art. 19

- Deinstitutionalisierung
- Ambulante Dienste

Art. 23

- Unterstützung behinderter Eltern

Art. 28

- Gleicher Lebensstandard bei vergleichbarem Einkommen

General Comment zu Art. 19 (2017)

Selbstbestimmung:
Wahlmöglichkeiten

4 x kein
Zwangspoolen

Inklusion

Partizipation

Persönliche
Assistenz

außerhalb
von
Institutionen

4. Soziale Teilhabe im BTHG



SGB IX vorher - nachher

01-17

§§

55-59

ab 18

§§

76-84

ab 20

76-84

113-116

das bedeutet inhaltlich ...

- bisher: andere Hilfsmittel, **heilpädagogische Leistungen**, Erwerb praktischer Fähigkeiten, **Förderung der Verständigung**, Wohnungshilfen, betreutes Wohnen, **Teilhabe am gemeinschaftlichen/kulturellen Leben**
- künftig:
 - **es entfallen**: betreutes Wohnen, **Teilhabe am gemeinschaftlichen/kulturellen Leben**
 - **hinzukommen**: Assistenzleistungen, **Betreuung in einer Pflegefamilie**, **Mobilität**, **ab 2020 Besuchsbeihilfen**

5. Bewertung



Positive Elemente im BTHG

Ergänzende
unabhängige
Teilhabe-
beratung

Elternassistenz

Frühförderung

Schwer-
behindertenrecht

Alternativen zu
WfbM

Werkstatträte
gestärkt

Frauen-
beauftragte in
WfbM

Problembereiche

„Zwangs-
poolen“

Eigen-
beteiligung

Verengung
Keine Bedarfs-
deckung

Assistenz
im
Ehrenamt

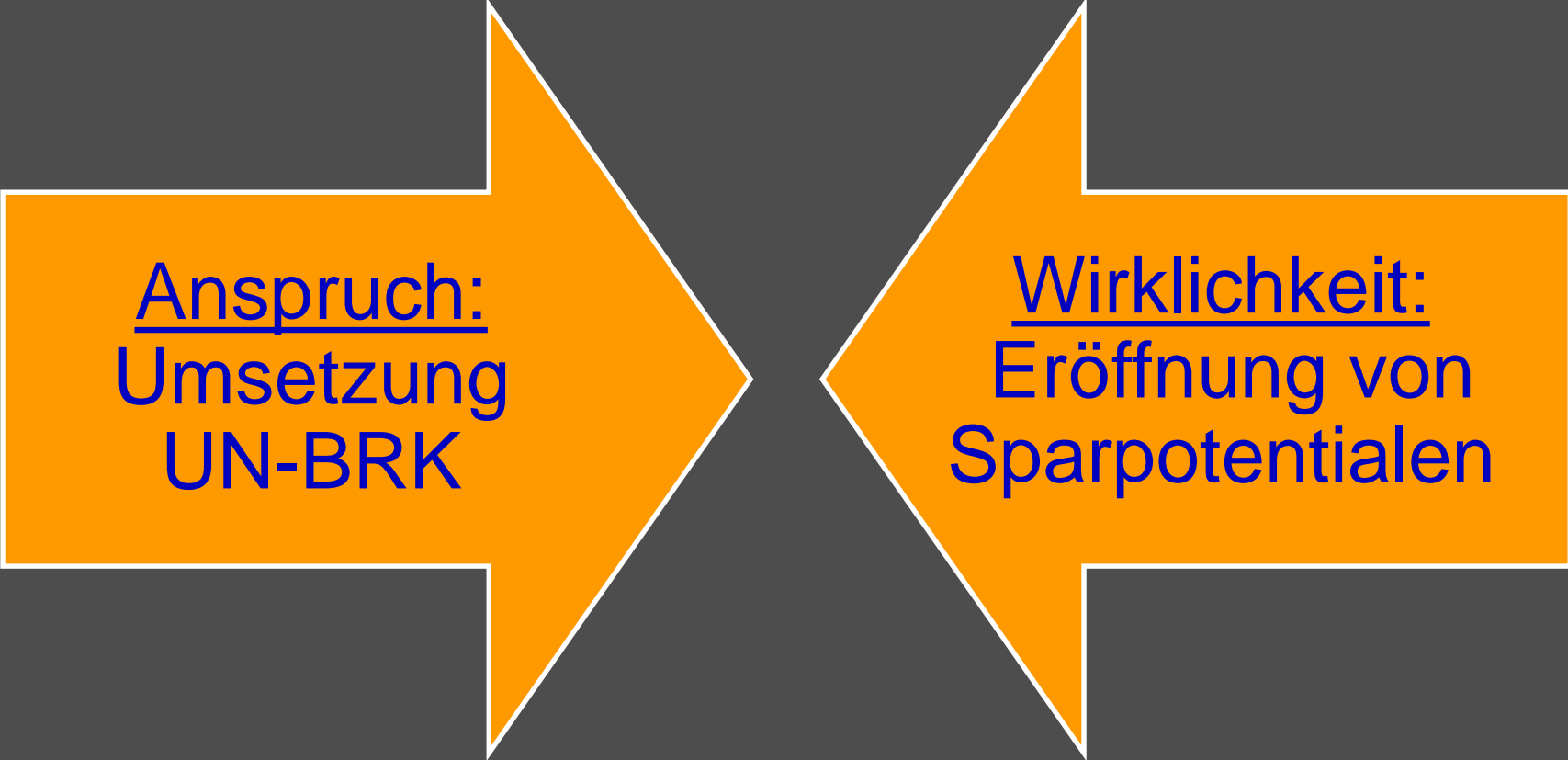
Keine
Prävention/
Reha

Asylbewer-
ber*innen
ohne Leistung

Sonderrolle
Eingliede-
rungshilfe

6. Fazit und Perspektiven

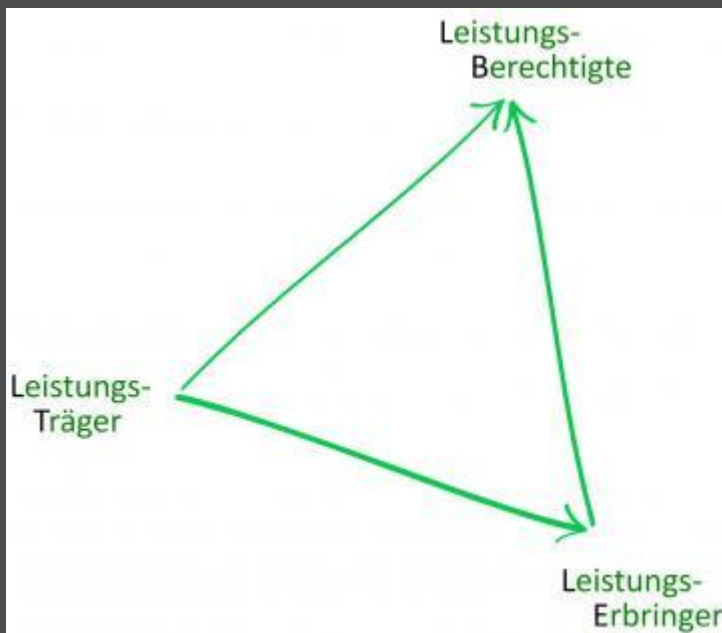




Anspruch:
Umsetzung
UN-BRK

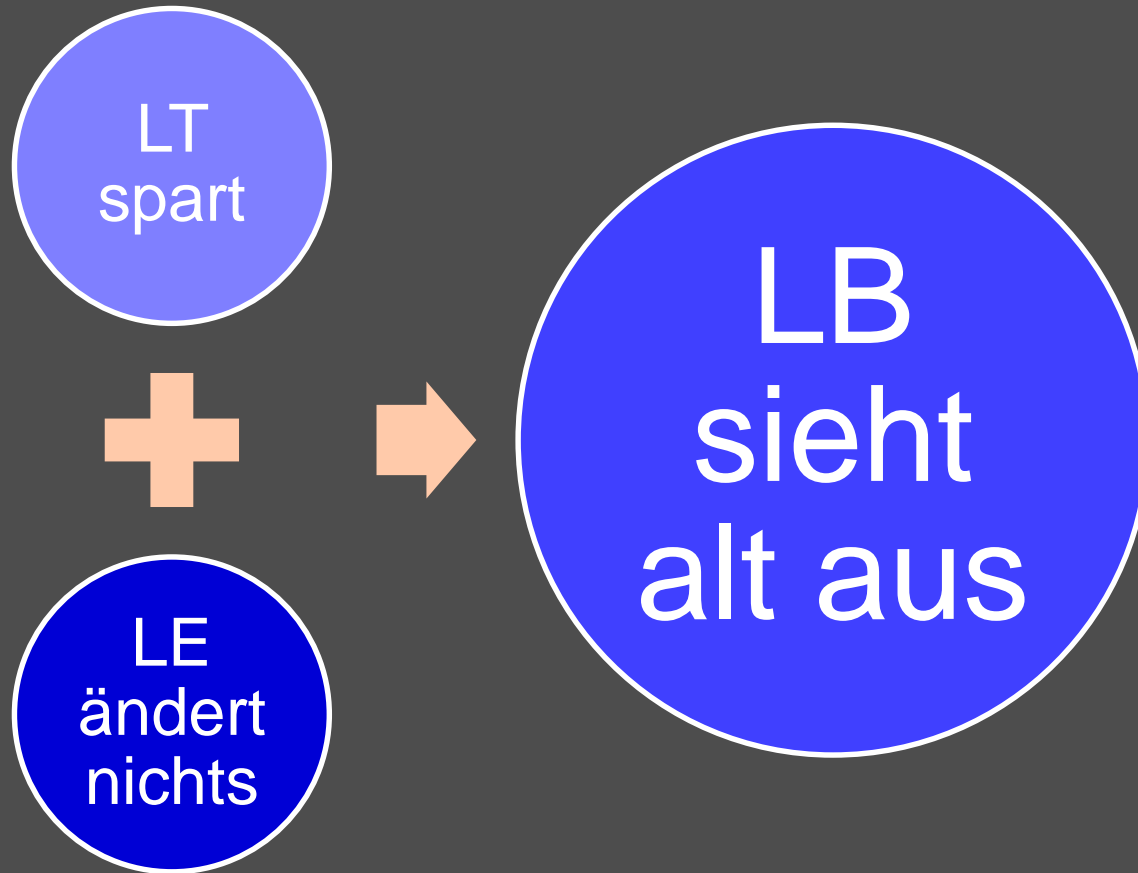
Wirklichkeit:
Eröffnung von
Sparpotentialen

Interessen im Sozialleistungsdreieck



- Leistungsberechtigte (LB) wollen teilhaben
- Leistungsträger (LT) wollen sparen
- Leistungserbringer (LE) wollen, dass alles beim Alten bleibt

zu erwartende Wirkungen



zu befürchtende Wirkung: Der
Systemwechsel zur Personen-
zentrierung fällt ins Wasser



7 x Nachbesserungsbedarf

Personenkreis
§ 99

Wunsch- und
Wahlrecht

Verhältnis
Eingliederungsh.
- Pflege

„Zwangs-
poolen“

Persönliche
Assistenz

Eigen-
beteiligung

Asylbewerber*
innen

Ziele



BTHG novellieren

gute Länderregelungen

nach dem Gesetz
ist vor dem Gesetz

Strategien

Zielgruppe: Parteien/MdB/MdL

Kräfte
bündeln

Formulie-
rungen
vorschlagen

Aktionen,
Gespräche
und Papiere

z.B. viele Aktionen



Danke und viel Erfolg!

